



MARKTGEMEINDE MARIA SAAL

Am Platzl 7, 9063 Maria Saal

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 18.12.2019, 811-OW-6/2019/KG, mit welcher die **Kanalbenützungsgebühr für die Oberflächenwasserverbringung** aus dem Entsorgungsbereich der Marktgemeinde Maria Saal festgelegt wird (Kanalgebührenverordnung/Oberflächenwasser)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO LGBI. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBI. 80/2019 in Verbindung mit §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBI. Nr. 62/1999, zuletzt geändert durch LGBI. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

Für die **Benützung** der Kanalisationsanlage für die Oberflächenwasserverbringung aus dem Bereich der Marktgemeinde Maria Saal (Direkt- und Indirekteinleitung) wird eine Kanalbenützungsgebühr ausgeschrieben.

Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates festgelegten Entsorgungsbereich der Kanalisationsanlage für die Oberflächenwässer aus dem Bereich der Marktgemeinde Maria Saal.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für die Inanspruchnahme (Direkt- und Indirekteinleitung) der Kanalisationsanlage für die Oberflächenwasserverbringung ist eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

§ 3

Höhe der Abgabe

Die Kanalbenützungsgebühr (Direkt- und Indirekteinleitung) beträgt je Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage für die Oberflächenwasserverbringung jährlich:

1 m ²	bis	50 m ²	EUR	26,02
51 m ²	bis	250 m ²	EUR	46,84
251 m ²	bis	500 m ²	EUR	62,45
ab 501 m ²			EUR	83,27

§ 4

Abgabenschuldner

- 1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr (Oberflächenwässer) sind die Eigentümer des Gebäudes oder der befestigten Fläche verpflichtet.
- 2) Die Grundeigentümer haften – sofern sie nicht selbst Abgabenschuldner sind – für den Kanalbenutzungsgebühr mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 5 Festsetzung der Abgabe

Die Kanalbenutzungsgebühr (Oberflächenwasser) ist mittels Abgabenbescheid festzusetzen.

§ 6 Fälligkeit

Die Kanalbenutzungsgebühr (Oberflächenwasser) ist zum 15.02. und 15.08. jeden Jahres mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig und wird zu diesem Termin zur Vorschreibung gebracht.

§ 7 Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates Maria Saal vom 15.12.2017, Zahl: 004-1/2017/GR außer Kraft.

Maria Saal, 19.12.2019

Der Bürgermeister
Anton Schmidt